



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 6
166. Jahrgang
Köln, 1. Juni 2026

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 140	Entpflichtung von Msgr. Guido Assmann als Generalvikar	262
Nr. 141	Ernennung von Pfarrer Tobias Hopmann zum Generalvikar	262
Nr. 142	Dekret zur Profanierung der Anstaltskapelle des St. Hubertus-Stift GmbH in Bedburg	263
Nr. 143	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Clemens in Köln-Porz-Langel	263
Nr. 144	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen	265
Nr. 145	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf	268
Nr. 146	Dekret über die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz	270
Nr. 147	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen	272
Nr. 148	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien in Wuppertal-Barmen	275
Nr. 149	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Konrad in Wuppertal-Hatzfeld	277
Nr. 150	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck	279
Nr. 151	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal-Barmen	282
Nr. 152	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg	284
Nr. 153	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld	287
Nr. 154	Dekret über die Erweiterung und Umbenennung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Barmen	289
Nr. 155	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath	292
Nr. 156	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria Königin in Frechen	294
Nr. 157	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin in Frechen	297
Nr. 158	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Geist in Frechen-Bachem	299
Nr. 159	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Ulrich in Frechen-Buschbell	302
Nr. 160	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf	305
Nr. 161	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius in Frechen-Happelrath	307
Nr. 162	Dekret über die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen	310

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 163	Bekanntmachung des Wahlvorstandes für die Erzdiözese Köln zur Wahl der Regional-KODA NW 2026 – Ergebnis der Wahl	312
Nr. 164	Einrichtung einer Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinde St. Peter, Windeck-Herchen	314
Nr. 165	Einrichtung einer Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinde St. Katharina, Wissen-Schönstein	314

Personalia

Nr. 166	Personalchronik	314
---------	-----------------	-----

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 140 Entpflichtung von Msgr. Guido Assmann als Generalvikar

Der Erzbischof von Köln hat mit Ablauf des 31. Mai 2026 Generalvikar Msgr. Guido Assmann entpflichtet. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

Sehr geehrter Herr Generalvikar, lieber Mitbruder,

hierdurch entpflichte ich Sie mit Ablauf des 31. Mai 2026 als Generalvikar und Moderator der Kurie im Erzbistum Köln. Gleichzeitig enden die Ihnen gemäß can. 134 § 3 CIC übertragenen Spezialmandate sowie die Vertretungsvollmacht für den Erzbischöflichen Stuhl sowie die Erzbischöfliche Stiftung.

Ganz herzlich danke ich Ihnen für die gewissenhafte Ausübung des Amtes und wünsche Ihnen für die vor Ihnen liegenden Aufgaben Gottes reichen Segen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 141 Ernennung von Pfarrer Tobias Hopmann zum Generalvikar

Der Erzbischof von Köln hat zum 01. Juni 2026 Pfarrer Tobias Hopmann zum Generalvikar ernannt. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

Sehr geehrter Herr Pfarrer Hopmann, lieber Mitbruder,

hierdurch ernenne ich Sie gem. can. 475 CIC mit Wirkung vom 1. Juni 2026 zu meinem Generalvikar.

Mit Ihrer Ernennung zum Generalvikar zum 1. Juni 2026 übertrage ich Ihnen mein Spezialmandat für alle Rechtsakte, zu deren Ausübung nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts dieses gemäß can. 134 § 3 CIC erforderlich ist, davon ausgenommen sind die Rechtsakte in Bezug auf die Vermögensverwaltung des Erzbistums Köln.

Sie sind insbesondere damit bevollmächtigt, das Erzbistum Köln gem. can. 393 CIC und unter Berücksichtigung des Art. 6 § 1 Diözesangesetz zur Ordnung der Erzbischöflichen Kurie im Erzbistum Köln in allen Rechtsgeschäften zu vertreten.

Darüber hinaus bevollmächtige ich Sie gem. Art. 6 § 1 Diözesangesetz zur Ordnung der Erzbischöflichen Kurie im Erzbistum Köln, den Erzbischöflichen Stuhl in allen Rechtsgeschäften, mit Ausnahme derjenigen, die der Erzbischöflichen Vermögensverwaltung zugehören, zu vertreten.

Ich bin dankbar für Ihre Bereitschaft, diese Aufgabe zu übernehmen und bin überzeugt, dass Sie diesen wichtigen Dienst ganz im Sinne der Kirche wahrnehmen werden und den Anforderungen dieses Amtes gerecht werden. Neben dem Vertrauen der Mitbrüder und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gläubigen unseres Erzbistums möge Sie Gottes schützender Beistand bei der Erfüllung Ihres Auftrages stärken.

In herzlicher Verbundenheit

Ihr

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 142 Dekret zur Profanierung der Anstaltskapelle des St. Hubertus-Stift GmbH in Bedburg

Dekret

Auf Antrag vom 31. Januar 2025 von Herrn Pfarrer Dr. Johannes Wolter, Rector Eccelsiae, Seelsorgebereich Stadt Bedburg, und dem Geschäftsführer des Krankenhaus St. Hubertus-Stift GmbH, J. Schall, verfüge ich hiermit gemäß can. 1224 § 2 CIC die Anstaltskapelle des St. Hubertus-Stift GmbH in der Klosterstraße 21a, 50181 Bedburg, profanem Gebrauch zuzuführen sowie gemäß can. 1238 § 1 in Verbindung mit can. 1212 CIC die Profanierung des darin befindlichen Altars.

Altar und Tabernakel sind vor einer weiteren Verwendung des Raumes zu entfernen. Es ist eine würdige Nutzung der sakralen Gegenstände sicherzustellen, wie auch, dass die Materialien des Altars nicht zu profanen Zwecken verwendet werden. Die Feier der letzten Heiligen Messe hat am 15. Januar 2025 stattgefunden. Vorhandene Reliquien sind den Reliquiencustoden zur Verwahrung zu übergeben.

Die in der Kapelle befindlichen Gegenstände gehen nach Zustimmung des Insolvenzverwalters vom 28. Januar 2026 und entsprechendem Beschluss des Kirchenvorstands an die Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus, Bedburg über.

Begründung:

Aufgrund der unabwendbaren Insolvenz des Krankenhauses St. Hubertus-Stift GmbH soll die Immobilie kurzfristig der Verwertung zugeführt werden. Nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände ist daher festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Profanierung der Anstaltskapelle gemäß can. 1224 § 2 CIC erfüllt sind und somit dem Antrag entsprochen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Erzbischöfliches Haus, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln.

Köln, 5. Mai 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 143 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Clemens in Köln-Porz-Langel

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Clemens in Köln-Porz-Langel zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz mit Sitz in Friedrich-Ebert-Platz 1, 51143 Köln-Porz.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Clemens in Köln-Porz-Langel und der Kirchengemeinde St. Clemens in Köln-Porz-Langel werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Clemens, die zum Seelsorgebereich Porzer Rheinkirchen gehört, hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	1.359	8
1994	1.679	22
2005	1.691	21
2016	1.534	14
2020	1.449	3
2022	1.324	7
2023	1.272	13
2024	1.248	10

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Anschlussfusion der Pfarrei St. Clemens an die Pfarrei St. Josef, Köln-Porz und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im März 2019 Pfr. Berthold Wolff leitender Pfarrer aller Pfarreien des Seelsorgebereiches Porzer Rheinkirchen, die nun zusammengeschlossen werden, darunter die Pfarrei St. Clemens.

Die pfarreübergreifende Arbeit wurde dadurch gefördert, dass im März 2019 aus pastoralen Überlegungen das gesamte Porzer Gebiet zu einem der ersten Sendungsräume im Erzbistum Köln entwickelt wurde, bestehend aus dem Seelsorgebereich Porzer Rheinkirchen und den Seelsorgebereichen St. Maximilian Kolbe und Christus König, deren ehemalige Pfarreien bereits fusioniert sind. Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit aus den Pfarreien der genannten Seelsorgebereiche zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreübergreifende Miteinander gefördert.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Clemens und ihr Anschluss mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz den Gegebenheiten Rechnung. Die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz umfasst dann das Gebiet des Seelsorgebereiches Porzer Rheinkirchen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 12. Mai 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 144 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz mit Sitz in Friedrich-Ebert-Platz 1, 51143 Köln-Porz.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen und der Kirchengemeinde St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Laurentius, die zum Seelsorgebereich Porzer Rheinkirchen gehört, hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	5.690	38
1994	5.114	44
2005	4.557	26
2016	4.583	26
2020	4.326	19
2022	3.906	23
2023	3.764	30
2024	3.594	15

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Anschlussfusion der Pfarrei St. Laurentius an die Pfarrei St. Josef, Köln-Porz und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im März 2019 Pfr. Berthold Wolff leitender Pfarrer aller Pfarreien des Seelsorgebereiches Porzer Rheinkirchen, die nun zusammengeschlossen werden, darunter die Pfarrei St. Laurentius.

Die pfarreübergreifende Arbeit wurde dadurch gefördert, dass im März 2019 aus pastoralen Überlegungen das gesamte Porzer Gebiet zu einem der ersten Sendungsräume im Erzbistum entwickelt wurde, bestehend aus dem Seelsorgebereich Porzer Rheinkirchen und den Seelsorgebereichen St. Maximilian Kolbe und Christus König, deren ehemalige Pfarreien bereits fusioniert sind.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit aus den Pfarreien der genannten Seelsorgebereiche zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Laurentius und ihr Anschluss mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz den Gegebenheiten Rechnung. Die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz umfasst dann das Gebiet des Seelsorgebereiches Porzer Rheinkirchen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 12. Mai 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 145 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz mit Sitz in Friedrich-Ebert-Platz 1, 51143 Köln-Porz.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf und der Kirchengemeinde St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläu-

bigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Mariä Geburt, die zum Seelsorgebereich Porzer Rheinkirchen gehört, hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	5.071	38
1994	6.002	35
2005	5.415	32
2016	4.628	36
2020	4.211	15
2022	3.902	24
2023	3.776	14
2024	3.671	16

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach auch nicht nachgeholt wurden.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Anschlussfusion der Pfarrei St. Mariä Geburt an die Pfarrei St. Josef, Köln-Porz und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im März 2019 Pfr. Berthold Wolff leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun zusammengeschlossen werden, darunter die Pfarrei St. Mariä Geburt.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die pfarreübergreifende Arbeit wurde dadurch gefördert, dass im März 2019 aus pastoralen Überlegungen das gesamte Porzer Gebiet zu einem der ersten Sendungsräume im Erzbistum entwickelt wurde, bestehend aus dem Seelsorgebereich Porzer Rheinkirchen und den Seelsorgebereichen St. Maximilian Kolbe und Christus König, deren ehemalige Pfarreien bereits fusioniert sind. Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit aus den Pfarreien der genannten Seelsorgebereiche zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreübergreifende Miteinander gefördert.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Geburt und ihr Anschluss mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz den Gegebenheiten Rechnung. Die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz umfasst dann das Gebiet des Seelsorgebereiches Porzer Rheinkirchen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Ver-

änderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 12. Mai 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 146 Dekret über die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz

1. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden die zum 31.12.2026 aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

- St. Clemens in Köln-Porz-Langel
- St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen
- St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf

mit Wirkung zum 01.01.2027 der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz zugeordnet.

Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde ist weiterhin die auf den Namen St. Josef geweihte Kirche, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51143 Köln.

Die Pfarrkirchen sowie die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden weitere Kirchen in der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 01.01.2027 mit den Pfarrarchiven von der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz wird um die Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden erweitert und dieser zugeordnet.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Erweiterung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die erweiterte Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter der Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

7. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Im Hinblick auf die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 13./14.03.2027 festgesetzt. Mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstands endet die Vermögensverwaltung.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

8. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Josef, die zum Seelsorgebereich Porzer Rheinkirchen gehört, hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt [nahezu] stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	3.323	62
1994	3.898	72
2005	3.314	28
2016	2.910	17
2020	2.663	6
2022	2.392	16
2023	2.374	14
2024	2.302	10

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach nicht nachgeholt wurden.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Anschlussfusion der Pfarreien St. Clemens, Köln-Porz-Langel, St. Laurentius, Köln-Porz-Ensen und St. Mariä Geburt, Köln-Porz-Zündorf an die Pfarrei St. Josef und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2019 Pfr. Berthold Wolff leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun zusammengeschlossen werden, darunter die Pfarrei St. Josef.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien des Seelsorgebereiches Porzer Rheinkirche nun zusammengelegt werden.

Die pfarreübergreifende Arbeit wurde dadurch gefördert, dass im März 2019 aus pastoralen Überlegungen das gesamte Porzer Gebiet zu einem der ersten Sendungsräume im Erzbistum entwickelt wurde, bestehend aus dem Seelsorgebereich Porzer Rheinbogen und den Seelsorgebereichen St. Maximilian Kolbe und Christus König, deren ehemalige Pfarreien bereits fusioniert sind. Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit aus den Pfarreien der genannten Seelsorgebereiche

zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Clemens, St. Laurentius, St. Mariä Geburt und St. Josef innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Anschlussfusion der Pfarreien St. Clemens, St. Laurentius und St. Mariä Geburt an die Pfarrei St. Josef den Gegebenheiten Rechnung. Die Pfarrei St. Josef umfasst dann das Gebiet des Seelsorgebereiches Porzer Rheinkirchen.

9. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 12. Mai 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 147 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius mit Sitz in Bernhard-Letterhaus-Straße 10/Unterdörnen 139, 42275 Wuppertal.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Ost.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Ost verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen und der Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Johann Baptist hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	5.624	53
1994	5.857	61
2005	4.987	55
2016	4.498	50
2020	4.136	7
2022	3.867	14
2023	3.805	9
2024	3.708	15

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einer weitestgehenden Stagnation der Taufspendungen kam, die auch in den Jahren danach weiterhin sehr stark rückläufig sind.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johann Baptist bei gleichzeitigem Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius,

Wuppertal-Barmen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens ist Pfarrer Klaus-Peter Vosen bereits seit Jahren leitender Pfarrer bzw. Pfarrverweser aller Pfarreien der heutigen Pastoralen Einheit Wuppertal Ost, darunter St. Johann Baptist.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass im November 2025 aus pastoralen Überlegungen ein gemeinsames pastorales Gremium auf Ebene der Pastoralen Einheit, bestehend aus den hier betroffenen Seelsorgebereichen und ihren Pfarreien, gebildet wurde. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Es gibt seit langem lebensweltliche Bezüge zur Pfarrei St. Antonius, weshalb auch bereits intensive Kontakte und pfarrliche Kooperationen auch über die Seelsorgebereichsgrenzen hinweg bestehen. Dieser gemeinsame Weg der letzten Jahre hat bereits Vertrauen und eine gemeinsame Identifikation geschaffen.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Johann Baptist und ihren Anschluss mit den weiteren Pfarreien an die Pfarrei St. Antonius, Wuppertal-Barmen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johann Baptist und der Anschluss mit den anderen Pfarreien an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Barmen dem Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 24. April 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 148 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien in Wuppertal-Barmen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien in Wuppertal-Barmen zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius mit Sitz in Bernhard-Letterhaus-Straße 10/Unterdörnen 139, 42275 Wuppertal.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Ost.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Ost verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Marien in Wuppertal-Barmen und der Kirchengemeinde St. Marien in Wuppertal-Barmen werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit der Vermögensverwaltung zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Marien hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt weitestgehend stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	3.456	25
1994	3.522	43
2005	4.221	45
2016	3.536	20
2020	3.314	13
2022	3.167	14
2023	3.065	11
2024	2.990	4

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einer weitestgehenden Stagnation der Taufspendungen kam, die auch in den Jahren danach weiterhin sehr stark rückläufig sind.

Aufgrund des erheblichen Rückgangs des Pfarrlebens wurde mit Wirkung zum 01.09.2025 die Nutzung der Pfarrkirche und von Räumlichkeiten des Pfarrzentrums vertraglich dem Erzbistum für das Projekt „Church planting“ überlassen. Dieser Nutzungsvertrag bleibt von der Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und deren Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius unberührt.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Marien bei gleichzeitigem Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens ist Pfarrer Klaus-Peter Vosen bereits seit Jahren leitender Pfarrer bzw. Pfarrverweser aller Pfarreien der heutigen Pastoralen Einheit Wuppertal Ost, darunter St. Marien.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass im November 2025 aus pastoralen Überlegungen ein gemeinsames pastorales Gremium auf Ebene der Pastoralen Einheit, bestehend aus den hier betroffenen Seelsorgebereichen und ihren Pfarreien, neu gewählt werden wird. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Es gibt seit langem lebensweltliche Bezüge zur Pfarrei St. Antonius, weshalb auch bereits intensive Kontakte und pfarrliche Kooperationen auch über die Seelsorgebereichsgrenzen hinweg bestehen. Dieser gemeinsame Weg der letzten Jahre hat bereits Vertrauen und eine gemeinsame Identifikation geschaffen.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Marien und ihren Anschluss mit den weiteren Pfarreien an die Pfarrei St. Antonius, Wuppertal-Barmen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526

§ 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und der Anschluss mit den anderen Pfarreien an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Barmen dem Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 24. April 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 149 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Konrad in Wuppertal-Hatzfeld

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Konrad in Wuppertal-Hatzfeld zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius mit Sitz in Bernhard-Letterhaus-Straße 10/Unterdörnen 139, 42275 Wuppertal.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Ost.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Ost verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Konrad in Wuppertal-Hatzfeld und der Kirchengemeinde St. Konrad in Wuppertal-Hatzfeld werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Konrad hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	2.438	23
1994	2.475	13
2005	2.631	34
2016	2.484	17
2020	2.372	6
2022	2.282	17
2023	2.203	20
2024	2.123	15

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einer weitestgehenden Stagnation der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Konrad bei gleichzeitigem Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens ist Pfarrer Klaus-Peter Vosen bereits seit Jahren leitender Pfarrer bzw. Pfarrverweser aller Pfarreien der heutigen Pastoralen Einheit Wuppertal Ost, darunter St. Konrad.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass im November 2025 aus pastoralen Überlegungen ein gemeinsames pastorales Gremium auf Ebene der Pastoralen Einheit, bestehend aus den hier betroffenen Seelsorgebereichen und ihren Pfarreien, neu gewählt werden wird. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Es gibt seit langem lebensweltliche Bezüge zur Pfarrei St. Antonius, weshalb auch bereits intensive Kontakte und pfarrliche Kooperationen auch über die Seelsorgebereichsgrenzen hinweg bestehen. Dieser gemeinsame Weg der letzten Jahre hat bereits Vertrauen und eine gemeinsame Identifikation geschaffen.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde das pfarreübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Konrad und ihren Anschluss mit den weiteren Pfarreien an die Pfarrei St. Antonius, Wuppertal-Barmen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Konrad und der Anschluss mit den anderen Pfarreien an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Barmen dem Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügbaren Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 24. April 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 150 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius mit Sitz in Bernhard-Letterhaus-Straße 10/Unterdörnen 139, 42275 Wuppertal.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Ost.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Ost verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck und der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt weitestgehend stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	2.035	10
1994	2.219	12
2005	2.256	7
2016	2.026	20
2020	1.851	12
2022	1.772	8
2023	1.751	11
2024	1.716	3

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einer weitestgehenden Stagnation der Taufspendungen kam, die auch in den Jahren danach weiterhin sehr stark rückläufig sind.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt bei gleichzeitigem Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens ist Pfarrer Klaus-Peter Vosen bereits seit Jahren leitender Pfarrer bzw. Pfarrverweser aller Pfarreien der heutigen Pastoralen Einheit Wuppertal Ost, darunter St. Mariä Himmelfahrt.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass im November 2025 aus pastoralen Überlegungen ein gemeinsames pastorales Gremium auf Ebene der Pastoralen Einheit, bestehend aus den hier betroffenen Seelsorgebereichen und ihren Pfarreien, neu gewählt werden wird. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Es gibt seit langem lebensweltliche Bezüge zur Pfarrei St. Antonius, weshalb auch bereits intensive Kontakte und pfarrliche Kooperationen auch über die Seelsorgebereichsgrenzen hinweg bestehen. Dieser gemeinsame Weg der letzten Jahre hat bereits Vertrauen und eine gemeinsame Identifikation geschaffen.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt und ihren Anschluss mit den weiteren Pfarreien an die Pfarrei St. Antonius, Wuppertal-Barmen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt und der Anschluss mit den anderen Pfarreien an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Barmen dem Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und

Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 24. April 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 151 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal-Barmen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal-Barmen zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius mit Sitz in Bernhard-Letterhaus-Straße 10/Unterdörnen 139, 42275 Wuppertal.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Ost.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Ost verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal-Barmen und der Kirchengemeinde St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal-Barmen werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit der Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit der Vermögensverwaltung zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Elisabeth und St. Petrus haben sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	3.194	12
1994	3.107	14
2005	3.303	12
2016	3.189	3
2020	3.000	5
2022	2.822	9
2023	2.700	3
2024	2.645	4

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einer weitestgehenden Stagnation der Taufspendungen kam, die auch in den Jahren danach weiterhin sehr stark rückläufig sind.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth und St. Petrus bei gleichzeitigem Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens ist Pfarrer Klaus-Peter Vosen bereits seit Jahren leitender Pfarrer bzw. Pfarrverweser aller Pfarreien der heutigen Pastoralen Einheit Wuppertal Ost, darunter St. Elisabeth und St. Petrus.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden. Es findet nur noch geringes kirchliches Leben an St. Elisabeth statt. Die Kirche St. Petrus ist seit 2020 außer Dienst gestellt. Die Bildung eines eigenen Kirchenvorstands für St. Elisabeth und St. Petrus ist bereits schon Jahre zuvor unmöglich gewesen.

Die pfarreübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass im November 2025 aus pastoralen Überlegungen ein gemeinsames pastorales Gremium auf Ebene der Pastoralen Einheit, bestehend aus den hier betroffenen Seelsorgebereichen und ihren Pfarreien, neu gewählt werden wird. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechnigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Elisabeth und St. Petrus und ihren Anschluss mit den weiteren Pfarreien an die Pfarrei St. Antonius, Wuppertal-Barmen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth und St. Petrus und der Anschluss mit den anderen Pfarreien an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Barmen dem Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfüigten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 24. April 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 152 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius mit Sitz in Bernhard-Letterhaus-Straße 10/Unterdörnen 139, 42275 Wuppertal.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Ost.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Ost verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg und der Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Maria Magdalena hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	1.447	18
1994	1.284	28
2005	1.295	15
2016	1.153	20
2020	1.096	26
2022	1.055	20
2023	1.039	14
2024	1.035	22

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria Magdalena bei gleichzeitigem Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens ist Pfarrer Klaus-Peter Vosen bereits seit Jahren leitender Pfarrer bzw. Pfarrverweser aller Pfarreien der heutigen Pastoralen Einheit Wuppertal Ost, darunter St. Maria Magdalena.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass im November 2025 aus pastoralen Überlegungen ein gemeinsames pastorales Gremium auf Ebene der Pastoralen Einheit, bestehend aus den hier betroffenen zwei Seelsorgebereichen und ihren Pfarreien, neu gewählt werden wird. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Es gibt seit langem lebensweltliche Bezüge der sehr lebendigen Gemeinde in St. Maria Magdalena zur Pfarrei St. Antonius, weshalb auch bereits intensive Kontakte und pfarrliche Kooperationen auch über die Seelsorgebereichsgrenzen hinweg bestehen. Dieser gemeinsame Weg der letzten Jahre hat bereits Vertrauen und eine gemeinsame Identifikation geschaffen.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde das pfarreübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Maria Magdalena und ihren Anschluss mit den weiteren Pfarreien an die Pfarrei St. Antonius, Wuppertal-Barmen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer Klaus-Peter Vosen so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria Magdalena und der Anschluss mit den anderen Pfarreien an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Barmen dem Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 24. April 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 153 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius mit Sitz in Bernhard-Letterhaus-Straße 10/Unterdörnen 139, 42275 Wuppertal.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Ost.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Ost verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld und der Kirchengemeinde St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Raphael hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	4.723	55
1994	4.894	30
2005	4.197	39
2016	3.931	13
2020	3.755	18
2022	3.610	31
2023	3.500	16
2024	3.412	7

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Raphael bei gleichzeitigem Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens ist Pfarrer Klaus-Peter Vosen bereits seit Jahren leitender Pfarrer bzw. Pfarrverweser aller Pfarreien der heutigen Pastoralen Einheit Wuppertal Ost, darunter St. Raphael.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass im November 2025 aus pastoralen Überlegungen ein gemeinsames pastorales Gremium auf Ebene der Pastoralen Einheit, bestehend aus den hier betroffenen zwei Seelsorgebereichen und ihren Pfarreien, neu gewählt werden wird. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Es gibt seit langem lebensweltliche Bezüge der sehr lebendigen Gemeinde in St. Raphael zur Pfarrei St. Antonius, weshalb auch bereits intensive Kontakte und pfarrliche Kooperationen auch über die Seelsorgebereichsgrenzen hinweg bestehen. Dieser gemeinsame Weg der letzten Jahre hat bereits Vertrauen und eine gemeinsame Identifikation geschaffen.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Raphael und ihren Anschluss mit den weiteren Pfarreien an die Pfarrei St. Antonius, Wuppertal-Barmen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Raphael und der Anschluss mit den anderen Pfarreien an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Barmen dem Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 24. April 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC

Nr. 154 Dekret über die Erweiterung und Umbenennung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Barmen

1. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum 31.12.2026 aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

- St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen
- St. Marien in Wuppertal-Barmen
- St. Konrad in Wuppertal-Hatzfeld
- St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck
- St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal-Barmen
- St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg
- St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld

mit Wirkung zum 01.01.2027 der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Barmen zugeordnet.

Die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde erhält zum 01.01.2027 den Namen St. Antonius, Wuppertal-Ost.

Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Ost.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde ist weiterhin die auf den Namen St. Antonius geweihte Kirche in der Bernhard-Letterhaus-Straße 10/Unterdörnen 139 in 42275 Wuppertal.

Die Pfarrkirchen sowie die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden weitere Kirchen in der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Ost.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 01.01.2027 mit den Pfarrarchiven von der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Ost in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius in Wuppertal-Barmen wird um die Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden erweitert und dieser zugeordnet.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Erweiterung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die erweiterte Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Ost über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der unter 1. genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Ost verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der erweiterten Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Ost

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem 01.01.2027 ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Antonius, Wuppertal-Ost

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
St. Antonius, Wuppertal-Ost

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Im Hinblick auf die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Ost auf den 13./14. März 2027 festgesetzt. Mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstands endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstands.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Antonius hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	7.758	94
1994	8.119	53
2005	6.933	50
2016	9.367	83
2020	8.859	50
2022	8.366	134
2023	8.171	85
2024	7.854	76

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einer weitestgehenden Stagnation der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden.

Das sprunghafte, einmalige Anwachsen der Zahl der Katholiken und der Taufspendungen, das sich in den Zahlen im Jahr 2016 im Vergleich zu den Zahlen im Jahr 2005 zeigt, ist durch eine Fusion der Pfarrei St. Antonius mit weiteren damaligen Pfarreien zum 01.01.2009 zu erklären.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Fusion aller Pfarreien und Kirchengemeinden in der Pastoralen Einheit und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens ist Pfarrer Klaus-Peter Vosen bereits seit Jahren leitender Pfarrer bzw. Pfarrverweser aller Pfarreien der heutigen Pastoralen Einheit Wuppertal Ost, darunter auch St. Antonius.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass im November 2025 aus pastoralen Überlegungen ein gemeinsames pastorales Gremium auf Ebene der Pastoralen Einheit, bestehend aus den hier betroffenen zwei Seelsorgebereichen und ihren Pfarreien, neu gewählt werden wird. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

St. Antonius bildet als Pfarrei den sozialräumlichen wie kirchlichen Kulminationspunkt im Osten der Bergischen Metropole. Sie ist Hort vieler Lebensbezüge der Menschen in ganz Barmen, vor allem wegen ihrer sehr gut frequentierten Gottesdienstangebote in der St.-Antonius-Kirche, ebenso wegen der hier angesiedelten Büros der Polnischen und der Italienischen Mission und der Familienbildungsstätte.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus.

Die durch die Aufhebung der Pfarreien St. Elisabeth und St. Petrus, St. Johann Baptist, St. Marien, St. Maria Magdalena, St. Konrad, St. Raphael und St. Mariä Himmelfahrt und ihren Anschluss an die Pfarrei St. Antonius, Wuppertal-Barmen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Elisabeth und St. Petrus, St. Johann Baptist, St. Marien, St. Maria Magdalena, St. Konrad, St. Raphael und St. Mariä Himmelfahrt und ihr Anschluss an die Pfarrei St. Antonius, Wuppertal-Barmen dem Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügbaren Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 24. April 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 155 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Audomar mit Sitz in Kölner Straße 1, 50226 Frechen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechts-

persönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath und der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit der Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Vermögensverwaltung zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath, St. Audomar in Frechen, St. Maria Königin in Frechen, St. Severin in Frechen, Heilig Geist in Frechen-Bachem, St. Ulrich in Frechen-Buschbell, St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf sowie St. Antonius in Frechen-Habbelrath immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	1.161	5
1994	993	9
2005	963	5
2016	786	5
2020	727	4
2022	671	4
2023	649	6
2024	644	3

Die genannten Pfarreien, die seit dem 01.09.2023 eine Pastorale Einheit bilden, verfügen über langjährige Erfahrungen in der Zusammenarbeit: Bereits seit über 20 Jahren arbeiten die Pfarreien im gemeinsamen Kirchengemeindeverband zusammen. Seit 2009 bestehen ein gemeinsames Seelsorgeteam und ein Pfarrgemeinderat, unterstützt durch Ortsausschüsse. Veranstaltungen wie der „Aktionstag der Frechener Kirchen“ verdeutlichen die gewachsene Kooperation. Seit Anfang 2025 arbeiten die Kirchenvorstände der acht Pfarreien gemeinsam mit Pastoralteam, Pfarrgemeinderat und Verwaltung an der Vorbereitung gemeinsamer Strukturen.

Nichtsdestotrotz – und bei allem Positiven, die Kräfte auf diese Weise auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche zu konzentrieren – können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath, St. Audomar in Frechen, St. Maria Königin in Frechen, St. Severin in Frechen, Heilig Geist in Frechen-Bachem, St. Ulrich in Frechen-Buschbell, St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf sowie St. Antonius in Frechen-Habbelrath innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC). Eine Fusion verstetigt die seit vielen Jahren bestehende Zusammenarbeit der Frechener Pfarreien und stellt sie auf eine verbindliche Grundlage.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im November 2008 Pfr. Christof Dürig leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun zusammengelegt werden, darunter die Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath. In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath und ihrem Anschluss an die Pfarrei St. Audomar, Frechen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen. Zudem können durch die Zusammenführung nicht nur personelle, und finanzielle, sondern auch organisatorische Ressourcen gezielter eingesetzt und Doppelstrukturen vermieden werden. Dies führt zu einer effizienteren Verwaltung und entlastet sowohl ehrenamtlich Engagierte als auch Hauptamtliche. Es entstehen zusätzliche Kapazitäten für die seelsorglichen und missionarischen Aufgaben in der Pfarrei. Zugleich bietet die Fusion die Möglichkeit, gemeinsame Projekte in Liturgie, Katechese, Caritas oder Ökumene stärker zu koordinieren und dadurch nachhaltiger wirken zu lassen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath und ihren Anschluss mit den weiteren oben genannten Pfarreien an die Pfarrei St. Audomar, Frechen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien in der Pfarrei St. Audomar, Frechen den Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 21. April 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 156 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria Königin in Frechen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria Königin in Frechen zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Audomar mit Sitz in Kölner Straße 1, 50226 Frechen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Maria Königin in Frechen und der Kirchengemeinde St. Maria Königin in Frechen werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Maria Königin in Frechen, St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath, St. Audomar in Frechen, St. Severin in Frechen, Heilig Geist in Frechen-Bachem, St. Ulrich in Frechen-Buschbell, St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf sowie St. Antonius in Frechen-Habbelrath immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Maria Königin in Frechen hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	3.344	34
1994	3.169	18
2005	3.552	27
2016	3.009	17
2020	2.654	3
2022	2.522	6
2023	2.461	4
2024	2.357	9

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam. Erst seit 2024 ist wieder ein leichter Anstieg der Anzahl der Taufspendungen zu verzeichnen, die jedoch auch weit hinter den vorliegenden Zahlen vor der Pandemie liegt.

Die genannten Pfarreien, die seit dem 01.09.2023 eine Pastorale Einheit bilden, verfügen über langjährige Erfahrungen in der Zusammenarbeit: Bereits seit über 20 Jahren arbeiten die Pfarreien im gemeinsamen Kirchengemeindeverband zusammen. Seit 2009 bestehen ein gemeinsames Seelsorgeteam und ein Pfarrgemeinderat, unterstützt durch Ortsausschüsse. Veranstaltungen wie der „Aktionstag der Frechener Kirchen“ verdeutlichen die gewachsene Kooperation. Seit Anfang 2025 arbeiten die Kirchenvorstände der acht Pfarreien gemeinsam mit Pastoralteam, Pfarrgemeinderat und Verwaltung an der Vorbereitung gemeinsamer Strukturen.

Nichtsdestotrotz – und bei allem Positiven, die Kräfte auf diese Weise auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche zu konzentrieren – können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Maria Königin in Frechen, St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath, St. Audomar in Frechen, St. Severin in Frechen, Heilig Geist in Frechen-Bachem, St. Ulrich in Frechen-Buschbell, St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf sowie St. Antonius in Frechen-Habbelrath innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC). Eine Fusion verstetigt die seit vielen Jahren bestehende Zusammenarbeit der Frechener Pfarreien und stellt sie auf eine verbindliche Grundlage.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im November 2008 Pfr. Christof Dürig leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun zusammengelegt werden, darunter die Pfarrei St. Maria Königin in Frechen. In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarrei-Strukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Maria Königin in Frechen und ihrem Anschluss an die Pfarrei St. Audomar, Frechen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen. Zudem können durch die Zusammenführung nicht nur personelle, und finanzielle, sondern auch organisatorische Ressourcen gezielter eingesetzt und Doppelstrukturen vermieden werden. Dies führt zu einer effizienteren Verwaltung und entlastet sowohl ehrenamtlich Engagierte als auch Hauptamtliche. Es entstehen zusätzliche Kapazitäten für die seelsorglichen und missionarischen Aufgaben in Frechen. Zugleich bietet die Fusion die Möglichkeit, gemeinsame Projekte in Liturgie, Katechese, Caritas oder Ökumene stärker zu koordinieren und dadurch nachhaltiger wirken zu lassen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Maria Königin in Frechen und ihren Anschluss mit den weiteren oben genannten Pfarreien an die Pfarrei St. Audomar, Frechen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Maria Königin in Frechen und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien in der Pfarrei St. Audomar, Frechen den Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 21. April 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 157 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin in Frechen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin in Frechen zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Audomar mit Sitz in Kölner Straße 1, 50226 Frechen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechts-

persönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Severin in Frechen und der Kirchengemeinde St. Severin in Frechen werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarrestruktur im Gebiet der Pfarreien St. Severin in Frechen, St. Maria Königin in Frechen, St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath, St. Audomar in Frechen, Heilig Geist in Frechen-Bachem, St. Ulrich in Frechen-Buschbell, St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf sowie St. Antonius in Frechen-Habbelrath immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Severin in Frechen hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	3.709	22
1994	3.417	39
2005	3.342	17
2016	3.254	7
2020	3.009	7
2022	2.843	13
2023	2.731	5
2024	2.592	6

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre ebenfalls zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam. In den Folgejahren wurden viele Taufen nachgeholt, bevor ab 2023 erneut ein Rückgang zu verzeichnen war.

Die genannten Pfarreien, die seit dem 01.09.2023 eine Pastorale Einheit bilden, verfügen über langjährige Erfahrungen in der Zusammenarbeit: Bereits seit über 20 Jahren arbeiten die Pfarreien im gemeinsamen Kirchengemeindeverband zusammen. Seit 2009 bestehen ein gemeinsames Seelsorgeteam und ein Pfarrgemeinderat, unterstützt durch Ortsausschüsse. Veranstaltungen wie der „Aktionstag der Frechener Kirchen“ verdeutlichen die gewachsene Kooperation. Seit Anfang 2025 arbeiten die Kirchenvorstände der acht Pfarreien gemeinsam mit Pastoralteam, Pfarrgemeinderat und Verwaltung an der Vorbereitung gemeinsamer Strukturen.

Nichtsdestotrotz – und bei allem Positiven, die Kräfte auf diese Weise auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche zu konzentrieren – können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Severin in Frechen, St. Maria Königin in Frechen, St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath, St. Audomar in Frechen, Heilig Geist in Frechen-Bachem, St. Ulrich in Frechen-Buschbell, St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf sowie St. Antonius in Frechen-Habbelrath innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechnete Erwartung und auch der recht-

liche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC). Eine Fusion verstetigt die seit vielen Jahren bestehende Zusammenarbeit der Frechener Pfarreien und stellt sie auf eine verbindliche Grundlage.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im November 2008 Pfr. Christof Dürig leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun zusammengelegt werden, darunter die Pfarrei St. Severin in Frechen. In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Severin in Frechen und ihrem Anschluss an die Pfarrei St. Audomar, Frechen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen. Zudem können durch die Zusammenführung nicht nur personelle, und finanzielle, sondern auch organisatorische Ressourcen gezielter eingesetzt und Doppelstrukturen vermieden werden. Dies führt zu einer effizienteren Verwaltung und entlastet sowohl ehrenamtlich Engagierte als auch Hauptamtliche. Es entstehen zusätzliche Kapazitäten für die seelsorglichen und missionarischen Aufgaben in Frechen. Zugleich bietet die Fusion die Möglichkeit, gemeinsame Projekte in Liturgie, Katechese, Caritas oder Ökumene stärker zu koordinieren und dadurch nachhaltiger wirken zu lassen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Severin in Frechen und ihren Anschluss mit den weiteren oben genannten Pfarreien an die Pfarrei St. Audomar, Frechen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Severin in Frechen und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien in der Pfarrei St. Audomar, Frechen den Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfüigten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 21. April 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 158 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Geist in Frechen-Bachem

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Geist in Frechen-Bachem zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Audomar mit Sitz in Kölner Straße 1, 50226 Frechen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei Heilig Geist in Frechen-Bachem und der Kirchengemeinde Heilig Geist in Frechen-Bachem werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien Heilig Geist in Frechen-Bachem, St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath, St. Audomar in Frechen, St. Maria Königin in Frechen, St. Severin in Frechen, St. Ulrich in Frechen-Buschbell, St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf sowie St. Antonius in Frechen-Habbelrath immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken in der Pfarrei Heilig Geist in Frechen-Bachem hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	4.071	39
1994	3.974	37
2005	3.412	21
2016	2.809	28
2020	2.569	10
2022	2.460	26
2023	2.331	11
2024	2.270	20

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden.

Die genannten Pfarreien, die seit dem 01.09.2023 eine Pastorale Einheit bilden, verfügen über langjährige Erfahrungen in der Zusammenarbeit: Bereits seit über 20 Jahren arbeiten die Pfarreien im gemeinsamen Kirchengemeindeverband zusammen. Seit 2009 bestehen ein gemeinsames Seelsorgeteam und ein Pfarrgemeinderat, unterstützt durch Ortsausschüsse. Veranstaltungen wie der „Aktionstag der Frechener Kirchen“ verdeutlichen die gewachsene Kooperation. Seit Anfang 2025 arbeiten die Kirchenvorstände der acht Pfarreien gemeinsam mit Pastoralteam, Pfarrgemeinderat und Verwaltung an der Vorbereitung gemeinsamer Strukturen.

Nichtsdestotrotz – und bei allem Positiven, die Kräfte auf diese Weise auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche zu konzentrieren – können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien Heilig Geist in Frechen-Bachem, St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath, St. Audomar in Frechen, St. Maria Königin in Frechen, St. Severin in Frechen, St. Ulrich in Frechen-Buschbell, St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf sowie St. Antonius in Frechen-Happelrath innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC). Eine Fusion verstetigt die seit vielen Jahren bestehende Zusammenarbeit der Frechener Pfarreien und stellt sie auf eine verbindliche Grundlage.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im November 2008 Pfr. Christof Dürig leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun zusammengelegt werden, darunter die Pfarrei Heilig Geist in Frechen-Bachem. In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei Heilig Geist in Frechen-Bachem und ihrem Anschluss an die Pfarrei St. Audomar, Frechen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen. Zudem können durch die Zusammenführung nicht nur personelle, und finanzielle, sondern auch organisatorische Ressourcen gezielter eingesetzt und Doppelstrukturen vermieden werden. Dies führt zu einer effizienteren Verwaltung und entlastet sowohl ehrenamtlich Engagierte als auch Hauptamtliche. Es entstehen zusätzliche Kapazitäten für die seelsorglichen und missionarischen Aufgaben in Frechen. Zugleich bietet die Fusion die Möglichkeit, gemeinsame Projekte in Liturgie, Katechese, Caritas oder Ökumene stärker zu koordinieren und dadurch nachhaltiger wirken zu lassen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei Heilig Geist in Frechen-Bachem und ihren Anschluss mit den weiteren oben genannten Pfarreien an die Pfarrei St. Audomar, Frechen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei Heilig Geist in Frechen-Bachem und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Audomar, Frechen den Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 21. April 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 159 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Ulrich in Frechen-Buschbell

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Ulrich in Frechen-Buschbell zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Audomar mit Sitz in Kölner Straße 1, 50226 Frechen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Ulrich in Frechen-Buschbell und der Kirchengemeinde St. Ulrich in Frechen-Buschbell werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Ulrich in Frechen-Buschbell, Heilig Geist in Frechen-Bachem, St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath, St. Audomar in Frechen, St. Maria Königin in Frechen, St. Severin in Frechen, St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf sowie St. Antonius in Frechen-Habbelrath immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Ulrich in Frechen-Buschbell hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	2.922	25
1994	2.822	68
2005	2.431	16
2016	2.067	9
2020	1.902	2
2022	1.787	9
2023	1.759	7
2024	1.656	3

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre ebenfalls zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden.

Die genannten Pfarreien, die seit dem 01.09.2023 eine Pastorale Einheit bilden, verfügen über langjährige Erfahrungen in der Zusammenarbeit: Bereits seit über 20 Jahren arbeiten die Pfarreien im gemeinsamen Kirchengemeindeverband zusammen. Seit 2009 bestehen ein gemeinsames Seelsorgeteam und ein Pfarrgemeinderat, unterstützt durch Ortsausschüsse. Veranstaltungen wie der „Aktionstag der Frechener Kirchen“ verdeutlichen die gewachsene Kooperation. Seit Anfang 2025 arbeiten die Kirchenvorstände der acht Pfarreien gemeinsam mit Pastoralteam, Pfarrgemeinderat und Verwaltung an der Vorbereitung gemeinsamer Strukturen.

Nichtsdestotrotz – und bei allem Positiven, die Kräfte auf diese Weise auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche zu konzentrieren – können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Ulrich in Frechen-Buschbell, Heilig Geist in Frechen-Bachem, St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath, St. Audomar in Frechen,

St. Maria Königin in Frechen, St. Severin in Frechen, St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf sowie St. Antonius in Frechen-Habbelrath innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC). Eine Fusion verstetigt die seit vielen Jahren bestehende Zusammenarbeit der Frechener Pfarreien und stellt sie auf eine verbindliche Grundlage.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im November 2008 Pfr. Christof Dürig leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun zusammengelegt werden, darunter die Pfarrei St. Ulrich in Frechen-Buschbell. In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarrei-Strukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Ulrich in Frechen-Buschbell und ihrem Anschluss an die Pfarrei St. Audomar, Frechen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen. Zudem können durch die Zusammenführung nicht nur personelle, und finanzielle, sondern auch organisatorische Ressourcen gezielter eingesetzt und Doppelstrukturen vermieden werden. Dies führt zu einer effizienteren Verwaltung und entlastet sowohl ehrenamtlich Engagierte als auch Hauptamtliche. Es entstehen zusätzliche Kapazitäten für die seelsorglichen und missionarischen Aufgaben in Frechen. Zugleich bietet die Fusion die Möglichkeit, gemeinsame Projekte in Liturgie, Katechese, Caritas oder Ökumene stärker zu koordinieren und dadurch nachhaltiger wirken zu lassen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Ulrich in Frechen-Buschbell und ihren Anschluss mit den weiteren oben genannten Pfarreien an die Pfarrei St. Audomar, Frechen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Ulrich in Frechen-Buschbell, und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien in der Pfarrei St. Audomar, Frechen den Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 21. April 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 160 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Audomar mit Sitz in Kölner Straße 1, 50226 Frechen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf und der Kirchengemeinde St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarrestruktur im Gebiet der Pfarreien St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf, St. Ulrich in Frechen-Buschbell, Heilig Geist in Frechen-Bachem, St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath, St. Audomar in Frechen, St. Maria Königin in Frechen, St. Severin in Frechen sowie St. Antonius in Frechen-Habbelrath immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	4.994	28
1994	5.236	39
2005	4.886	22
2016	5.018	33
2020	4.777	15
2022	4.415	25
2023	4.253	29
2024	4.106	11

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre ebenfalls zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden.

Die genannten Pfarreien, die seit dem 01.09.2023 eine Pastorale Einheit bilden, verfügen über langjährige Erfahrungen in der Zusammenarbeit: Bereits seit über 20 Jahren arbeiten die Pfarreien im gemeinsamen Kirchengemeindeverband zusammen. Seit 2009 bestehen ein gemeinsames Seelsorgeteam und ein Pfarrgemeinderat, unterstützt durch Ortsausschüsse. Veranstaltungen wie der „Aktionstag der Frechener Kirchen“ verdeutlichen die gewachsene Kooperation. Seit Anfang 2025 arbeiten die Kirchenvorstände der acht Pfarreien gemeinsam mit Pastoralteam, Pfarrgemeinderat und Verwaltung an der Vorbereitung gemeinsamer Strukturen.

Nichtsdestotrotz – und bei allem Positiven, die Kräfte auf diese Weise auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche zu konzentrieren – können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf, St. Ulrich in Frechen-Buschbell, Heilig Geist in Frechen-Bachem, St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath, St. Audomar in Frechen, St. Maria Königin in Frechen, St. Severin in Frechen sowie St. Antonius in Frechen-Habbelrath innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC). Eine Fusion verstetigt die seit vielen Jahren bestehende Zusammenarbeit der Frechener Pfarreien und stellt sie auf eine verbindliche Grundlage.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im November 2008 Pfr. Christof Dürig leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun zusammengelegt werden, darunter die Pfarrei St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf. In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf und ihrem Anschluss an die Pfarrei St. Audomar, Frechen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen. Zudem können durch die Zusammenführung nicht nur personelle, und finanzielle, sondern auch organisatorische Ressourcen gezielter eingesetzt und Doppelstrukturen vermieden werden. Dies führt zu einer effizienteren Verwaltung und entlastet sowohl ehrenamtlich Engagierte als auch Hauptamtliche. Es entstehen zusätzliche Kapazitäten für die seelsorglichen und missionarischen Aufgaben in Frechen. Zugleich bietet die Fusion die Möglichkeit, gemeinsame Projekte in Liturgie, Katechese, Caritas oder Ökumene stärker zu koordinieren und dadurch nachhaltiger wirken zu lassen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf und ihren Anschluss mit den weiteren oben genannten Pfarreien an die Pfarrei St. Audomar, Frechen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Audomar, Frechen den Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 21. April 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 161 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius in Frechen-Habbelrath

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius in Frechen-Habbelrath zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Audomar mit Sitz in Kölner Straße 1, 50226 Frechen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Antonius in Frechen-Habbelrath und der Kirchengemeinde St. Antonius in Frechen-Habbelrath werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Antonius in Frechen-Habbelrath, St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf, St. Ulrich in Frechen-Buschbell, Heilig Geist in Frechen-Bachem, St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath, St. Audomar in Frechen, St. Maria Königin in Frechen sowie St. Severin in Frechen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Antonius in Frechen-Habbelrath hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	2.454	29
1994	2.416	12
2005	2.154	11
2016	1.769	5
2020	1.633	10
2022	1.525	27
2023	1.487	14
2024	1.421	12

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre ebenfalls zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden.

Die genannten Pfarreien, die seit dem 01.09.2023 eine Pastorale Einheit bilden, verfügen über langjährige Erfahrungen in der Zusammenarbeit: Bereits seit über 20 Jahren arbeiten die Pfarreien im gemeinsamen Kirchengemeindeverband zusammen. Seit 2009 bestehen ein gemeinsames Seelsorgeteam und ein Pfarrgemeinderat, unterstützt durch Ortsausschüs-

se. Veranstaltungen wie der „Aktionstag der Frechener Kirchen“ verdeutlichen die gewachsene Kooperation. Seit Anfang 2025 arbeiten die Kirchenvorstände der acht Pfarreien gemeinsam mit Pastoralteam, Pfarrgemeinderat und Verwaltung an der Vorbereitung gemeinsamer Strukturen.

Nichtsdestotrotz – und bei allem Positiven, die Kräfte auf diese Weise auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche zu konzentrieren – können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Antonius in Frechen-Habbelrath, St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf, St. Ulrich in Frechen-Buschbell, Heilig Geist in Frechen-Bachem, St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath, St. Audomar in Frechen, St. Maria Königin in Frechen sowie St. Severin in Frechen innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC). Eine Fusion verstetigt die seit vielen Jahren bestehende Zusammenarbeit der Frechener Pfarreien und stellt sie auf eine verbindliche Grundlage.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im November 2008 Pfr. Christof Dürig leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun zusammengelegt werden, darunter die Pfarrei St. Antonius in Frechen-Habbelrath. In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Antonius in Frechen-Habbelrath und ihrem Anschluss an die Pfarrei St. Audomar, Frechen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen. Zudem können durch die Zusammenführung nicht nur personelle, und finanzielle, sondern auch organisatorische Ressourcen gezielter eingesetzt und Doppelstrukturen vermieden werden. Dies führt zu einer effizienteren Verwaltung und entlastet sowohl ehrenamtlich Engagierte als auch Hauptamtliche. Es entstehen zusätzliche Kapazitäten für die seelsorglichen und missionarischen Aufgaben in Frechen. Zugleich bietet die Fusion die Möglichkeit, gemeinsame Projekte in Liturgie, Katechese, Caritas oder Ökumene stärker zu koordinieren und dadurch nachhaltiger wirken zu lassen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Antonius in Frechen-Habbelrath und ihren Anschluss mit den weiteren oben genannten Pfarreien an die Pfarrei St. Audomar, Frechen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Antonius in Frechen-Habbelrath und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Audomar, Frechen den Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 21. April 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 162 Dekret über die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen

1. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum 31.12.2026 aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

- St. Mariä Himmelfahrt, Frechen-Grefrath
- St. Maria Königin, Frechen
- St. Severin, Frechen
- Heilig Geist, Frechen-Bachem
- St. Ulrich, Frechen-Buschbell
- St. Sebastianus, Frechen-Königsdorf
- St. Antonius, Frechen-Habbelrath

mit Wirkung zum 01.01.2027 der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen zugeordnet.

Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde ist weiterhin die auf den Namen St. Audomar geweihte Kirche in der Kölner Straße 1, 50226 Frechen.

Die Pfarrkirchen sowie die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden weitere Kirchen in der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 01.01.2027 mit den Pfarrarchiven von der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen wird um die Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden erweitert und dieser zugeordnet.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Erweiterung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die erweiterte Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der unter 1. genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

7. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Im Hinblick auf die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen auf den 13./14. März 2027 festgesetzt. Mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstands endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstands.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

8. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarrestruktur im Gebiet der Pfarreien St. Audomar in Frechen, St. Antonius in Frechen-Habbelrath, St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf, St. Ulrich in Frechen-Buschbell, Heilig Geist in Frechen-Bachem, St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath, St. Maria Königin, in Frechen sowie St. Severin in Frechen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Audomar in Frechen hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	6.931	46
1994	6.536	33
2005	5.343	53
2016	4.754	56
2020	4.292	25
2022	4.044	58
2023	3.981	28
2024	3.818	29

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden.

Die genannten Pfarreien, die seit dem 01.09.2023 eine Pastorale Einheit bilden, verfügen über langjährige Erfahrungen in der Zusammenarbeit: Bereits seit über 20 Jahren arbeiten die Pfarreien im gemeinsamen Kirchengemeindeverband zusammen. Seit 2009 bestehen ein gemeinsames Seelsorgeteam und ein Pfarrgemeinderat, unterstützt durch Ortsausschüsse. Veranstaltungen wie der „Aktionstag der Frechener Kirchen“ verdeutlichen die gewachsene Kooperation. Seit Anfang 2025 arbeiten die Kirchenvorstände der acht Pfarreien gemeinsam mit Pastoralteam, Pfarrgemeinderat und Verwaltung an der Vorbereitung gemeinsamer Strukturen.

Nichtsdestotrotz – und bei allem Positiven, die Kräfte auf diese Weise auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche zu konzentrieren – können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Audomar in Frechen, St. Antonius in Frechen-Habbelrath, St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf, St. Ulrich in Frechen-Buschbell, Heilig Geist in Frechen-Bachem, St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath, St. Maria Königin in Frechen sowie St. Severin in Frechen innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC). Eine Fusion verstetigt die seit vielen Jahren bestehende Zusammenarbeit der Frechener Pfarreien und stellt sie auf eine verbindliche Grundlage.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im November 2008 Pfr. Christof Dürig leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun zusammengelegt werden, darunter die Pfarrei St. Audomar, Frechen. In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarreien St. Antonius in Frechen-Habbelrath, St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf, St. Ulrich in Frechen-Buschbell, Heilig Geist in Frechen-Bachem, St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath, St. Maria Königin in Frechen sowie St. Severin in Frechen und ihrem Anschluss an die Pfarrei St. Audomar, Frechen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in

höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen. Zudem können durch die Zusammenführung nicht nur personelle, und finanzielle, sondern auch organisatorische Ressourcen gezielter eingesetzt und Doppelstrukturen vermieden werden. Dies führt zu einer effizienteren Verwaltung und entlastet sowohl ehrenamtlich Engagierte als auch Hauptamtliche. Es entstehen zusätzliche Kapazitäten für die seelsorglichen und missionarischen Aufgaben in Frechen. Zugleich bietet die Fusion die Möglichkeit, gemeinsame Projekte in Liturgie, Katechese, Caritas oder Ökumene stärker zu koordinieren und dadurch nachhaltiger wirken zu lassen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der oben genannten Pfarreien und den Anschluss an die Pfarrei St. Audomar, Frechen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der oben genannten Pfarreien und der Anschluss an die Pfarrei St. Audomar, Frechen den Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 21. April 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 163 Bekanntmachung des Wahlvorstandes für die Erzdiözese Köln zur Wahl der Regional-KODA NW 2026 – Ergebnis der Wahl

Köln, 13. Mai 2026

Der Wahlvorstand gibt das Ergebnis der Wahl der Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Erzbistum Köln in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen 2026 gemäß § 9 Abs. 4 Regional-KODA-Wahlordnung wie folgt bekannt:

1. Die Wahl fand in der Wahlversammlung (§ 8 Regional-KODA-Wahlordnung) am 05. Mai 2026 im Maternushaus in Köln statt.
2. Es wurden 151 Stimmzettel abgegeben. Davon waren 151 Stimmzettel gültig und keiner ungültig. Abgegebene gültige Stimmen gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Regional-KODA-Wahlordnung: 151 Stimmen = 100 %.

3. Auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfielen

Name, Vorname	gültige Stimmenzahl
Descheppe, Hilde	1
Hasselbring, Nadine	12
Hohenhorst, Friedhelm	41
Kamp, Susanne	0
Koch, Melanie	3
Koop, Johannes	98
Leonhardt, Nicole	6
Maichle, Michael	16 (durch Losentscheid 7. Rang)
Michler, Lisa-Katharina	103
Moritz, Maria-Theresia	84
Rupf, Melanie	0
Sieg, Achim	16 (durch Losentscheid 6. Rang)
Weßler, Celine	0
Wirth-Pütz, Jan	48
Zanin, Giacomo	9

4. Gewählt sind gemäß § 9 Abs. 1 Regional-KODA-Wahlordnung:

Name, Vorname	gültige Stimmenzahl
Michler, Lisa-Katharina	103
Koop, Johannes	98
Moritz, Maria-Theresia	84

5. Die Wahl kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Kirchlichen Amtsblatt bei dem Wahlvorstand angefochten werden. Die Anfechtung hat unter Angabe der Gründe schriftlich zu erfolgen (§ 5 Absatz 7 KODA-Ordnung). Anfechtungsberechtigt sind die wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (vgl. § 5 Abs. 4 KODA-Ordnung). Die Anschrift des Wahlvorstands lautet:

Regional-KODA Wahlvorstand
Marzellenstr. 32
50668 Köln

	Unterschrift
Arndt, Regina Vorsitzende des Wahlvorstands	gez. Regina Arndt
Fürst, Wolfgang Stv. Vorsitzender des Wahlvorstands	gez. Wolfgang Fürst
Lenßen, Petra Schriftführerin	gez. Petra Lenßen
Sieben, Stephan Schriftführer	gez. Stephan Sieben
Mattern, Isabel Mitglied des Wahlvorstands	gez. Isabel Mattern
König, Michael Mitglied des Wahlvorstands	gez. Michael König

Köln, den 05. Mai 2026

Regina Arndt
Vorsitzende des Wahlvorstands

Nr. 164 Einrichtung einer Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinde St. Peter, Windeck-Herchen

Köln, 12. Mai 2026

In der Kirchengemeinde konnte die auf den 21./22.03.2026 verschobene Wahl des Kirchenvorstandes mangels ausreichender Anzahl von Kandidaten nicht durchgeführt werden.

Um die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde sicherzustellen, wird daher gem. § 25 Abs. 3 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Erzdiözese Köln (KVVG) vom 10. Oktober 2024 (Amtsblatt 2024 Nr. 184, S. 299 ff.) mit sofortiger Wirkung die Errichtung eines Vermögensverwaltungsgremiums der Kirchengemeinde angeordnet. Der bisherige Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pfarrer P. Jan Mikrut, wird zum Vorsitzenden und folgende Personen zu Mitgliedern des Gremiums bestellt:

- Herr Johannes Böhmer, geb. 06.04.1958, Windeck
- Frau Irene Henn-Schneider, geb. 30.11.1953, Windeck
- Herr Peter Kühnel, geb. 13.08.1958, Windeck
- Herr Yannik Scholl, geb. 16.02.1999, Windeck
- Herr Thomas Zapp, geb. 01.02.1976, Windeck

Gem. § 25 Abs. 2 S. 3 KVVG hat die Vermögensverwaltung die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes. Dessen Amtszeit ist mit der Bestellung der Vermögensverwaltung beendet.

Nr. 165 Einrichtung einer Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinde St. Katharina, Wissen-Schönstein

Köln, 15. Mai 2026

In der Kirchengemeinde konnte die Wahl des Kirchenvorstandes am 08./09. November 2025 mangels ausreichender Anzahl von Kandidaten nicht durchgeführt werden.

Um die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde sicherzustellen, wird daher gem. § 25 Abs. 3 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Erzdiözese Köln (KVVG) vom 10. Oktober 2024 (Amtsblatt 2024 Nr. 184, S. 299 ff.) mit sofortiger Wirkung Kreisdechant Martin Kürten zum Vermögensverwalter der Kirchengemeinde bestellt. Zu seinen Stellvertretern werden bestellt:

- Herr Bruno Schmidt, geb. 27.07.1952, Wissen
- Herr Thomas Marciniak, geb. 12.02.1960, Wissen

Gem. § 25 Abs. 2 S. 3 KVVG hat die Vermögensverwaltung die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes. Dessen Amtszeit ist mit der Bestellung der Vermögensverwaltung beendet.

Personalia

Nr. 166 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 01.01. *Pater Jose Kulangara Devassy CMI*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan an der neu errichteten Pfarre St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.

- 01.01. *Herr Pfarrer Hermann-Josef Metzmacher* bis zum 31. August 2026 zum Subdiakon an der neuerrichteten Pfarrei St. Michael in Bad Münstereifel im Kreisdekanat Euskirchen.
- 01.01. *Herr Diakon Francesco Tabacco* zum Diakon an der neuerrichteten Pfarrei St. Martin in Euskirchen im Kreisdekanat Euskirchen.
- 01.02. *Herr Diakon Hermann-Josef Schnitzler* für die Dauer von drei Jahren zum Diakon im Subsidiarsdienst an der Pfarrei St. Barbara in Bergheim im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis.
- 15.02. *Herr Pfarrer Klaus-Peter Vosen*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, für die Dauer der Amtszeit seines Stadtdechanten, längstens aber bis zum 14. Februar 2032, zum Vertreter des Dechanten im Stadtdekanat Wuppertal mit dem Titel stellvertretender Stadtdechant.
- 14.03. *Herr Pfarrer Edward Balagon*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Präses des Bezirksverbandes Köln Nord im Diözesanverband Köln im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V..
- 30.03. *Pater Vincent Ekene Chukwuezie MJS* weiterhin bis zum 31. August 2028 zum Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei St. Suitbertus (Basilika minor) in Düsseldorf-Kaiserswerth im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 30.03. *Pater Jose Kurumpanavayalil Joseph CMI* weiterhin bis zum 31. August 2028, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei St. Quirinus (Basilika minor) in Neuss sowie an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim und St. Elisabeth und Hubertus in Neuss-Reuschenberg im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 30.03. *Pater George Gachaiya Njonge AJ*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Bezirkspräses des Bezirksverbandes Niederberg im Diözesanverband Köln im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V..
- 30.03. *Pater Bibin Peter CMI* weiterhin bis zum 31. August 2026 zum Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei St. Michael in Bad Münstereifel im Kreisdekanat Euskirchen.
- 30.03. *Herr Pfarrer Michael Pulger* mit Wirkung vom 1. April 2026 zum Krankenhausseelsorger an den Kliniken der Stadt Köln in Köln-Merheim und Köln-Holweide sowie an der Neurologisch-Neurochirurgischen Rehabilitationsklinik RehaNova in Köln-Merheim.
- 30.03. *Pater Rijomon Puthuva Varkey CMI* weiterhin bis zum 31. August 2028, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei St. Johann Baptist in Bergisch Gladbach-Refrath im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 30.03. *Pater Binoy Vinson Mulakkal CMI* weiterhin bis zum 31. August 2028, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei St. Nikolaus und St. Joseph in Bergisch Gladbach-Bensberg im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 01.04. *Herr Pfarrer Wilhelm Hoffsummer* weiterhin bis zum 31. Mai 2027 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Johann Baptist in Erftstadt-Niederberg, St. Martin in Erftstadt-Friesheim, St. Martinus in Erftstadt-Borr, St. Martinus in Nörvenich-Pingsheim, St. Pantaleon in Erftstadt-Erp und St. Ulrich in Zülpich-Weiler in der Ebene im Seelsorgebereich Erftstadt-Börde und an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Erftstadt-Ahrem, St. Kilian in Erftstadt-Lechenich/Herrig, St. Kunibert in Erftstadt-Gymnich und St. Remigius in Erftstadt-Dirmerzheim im Seelsorgebereich Rotbach/Erftaue sowie an den Pfarreien St. Alban in Erftstadt-Liblar, St. Barbara in Erftstadt-Liblar, St. Joseph in Erftstadt-Köttingen, St. Lambertus in Erftstadt-Bliesheim, St. Martinus in Erftstadt-Kierdorf und St. Michael in Erftstadt-Blessem im Seelsorgebereich Erftstadt-Ville des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 01.04. *Herr Pfarrer Günther Liewerscheidt* weiterhin bis zum 31. März 2027 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Matthäus in Brühl und St. Pantaleon und St. Severin in Brühl im Seelsorgebereich Brühl sowie an den Pfarreien Schmerzhaftes Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldenich, St. Germanus in Wesseling und St. Thomas Apostel in Wessling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 01.04. *Herr Diakon Peter Vanderfuhr* weiterhin bis zum 31. Mai 2027 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien Kreuzerhöhung in Wissen St. Marien in Mittelhof, St. Bonifatius in Katzwinkel-Elkhausen, St. Elisabeth in Birken-Honigsessen und St. Katharina in Wissen-Schönstein im Seelsorgebereich Obere Sieg des Kreisdekanates Altenkirchen.
- 22.04. *Herr Kaplan Dr. Dominik Grässlin* mit Wirkung vom 1. September 2026 zum Kaplan an den Pfarreien St. Petrus in Bonn und St. Martin (Basilika minor) in Bonn im Stadtdekanat Bonn.

- 22.04. *Herr Kaplan Rafal Jerzy Liebersbach* mit Wirkung vom 1. September 2026 zum Kaplan an den Pfarreien St. Remigius in Leverkusen sowie St. Maurinus und Marien in Leverkusen sowie an den Pfarreien St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, St. Joseph in Leverkusen-Manfort, St. Albertus Magnus in Leverkusen-Schlebusch, St. Andreas in Leverkusen-Schlebusch, St. Matthias in Leverkusen-Fettehenne, St. Nikolaus in Leverkusen-Steinbüchel und St. Franziskus in Leverkusen-Steinbüchel-West im Seelsorgebereich Leverkusen Südost des Stadtdekanates Leverkusen.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 23.09.25 *Herrn Pfarrer Karl-Josef Schurf*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Geistlicher Beirat des Sozialdienstes katholischer Männer Köln e. V. im Stadtdekanat Köln beauftragt.
- 24.11.25 *Herrn Diakon Michael Ruland*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Geistlicher Beirat des Sozialdienstes katholischer Frauen und Männer Hilden-Haan e. V. im Kreisdekanat Mettmann beauftragt.
- 30.03. *Herrn Pfarrer Helge Korell* mit Ablauf des 31. März 2026 in den Ruhestand versetzt sowie gleichzeitig mit Wirkung vom 1. April 2026 bis zum 31. März 2030 zum Subsidiar an den Pfarreien Christ König in Neuss, Heilig Geist in Neuss-Weißenberg, St. Thomas Morus in Neuss-Vogelsang und St. Joseph in Neuss-Weißenberg im Seelsorgebereich Neuss-Nord des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss daselbst ernannt.
- 22.04. *Herrn Kaplan Johannes Bruno Frost* mit Wirkung vom 1. September 2026 bis zum 31. August 2029 für ein Promotionsstudium freigestellt.
- 22.04. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Werner Kauth* angenommen und ihn mit Ablauf des 30. August 2026 in den Ruhestand versetzt.
- 22.04. *Pater Dr. Jozef Zablocki SAC*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, mit Ablauf des 31. August 2026 als Krankenhauspfarrer am St. Vinzenz-Krankenhaus in Düsseldorf-Derendorf, Geriatriischen Krankenhaus Haus Elbroich in Düsseldorf-Holthausen, Augusta-Krankenhaus in Düsseldorf-Rath und am Marien Hospital in Düsseldorf-Pempelfort entpflichtet.

Es starb im Herrn am:

- 18.04. *Pfr. i.R. Hans-Peter Groß*, 90 Jahre.
- 22.04. *Ehrendombherr Prälat Paul Knopp*, 87 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 22.04. *Herr Gerhard Werner Wilden* mit Wirkung vom 1. September 2026 als Gemeindereferent in der Krankenhauseelsorge am St. Josef-Krankenhaus in Engelskirchen, Kreiskrankenhaus Waldbröl GmbH, Kreiskrankenhaus in Gummersbach und Reha-Zentrum In Reichshof-Eckenhagen sowie an der Rhein-Sieg-Rehaklinik in Nümbrecht, Helios-Klinik in Wipperfürth und Aggertalklinik in Engelskirchen.